

## Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG)

### Vorgesehene Änderungen im Zusammenhang mit Anträgen der vorbereitenden Kommission

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **141.010**  
 Aufgehoben: –

Bisheriges Recht	Entwurf Standeskommission	Vorgesehene Änderungen im Zusammenhang mit Anträgen der vorbereitenden Kommission
<p><b>Art. 7</b>            Ehepaare, eingetragene Partner</p> <p><sup>1</sup> Über Gesuche von zweier Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, wird, sofern nicht ein anders lautendes Begehren gestellt wird, gemeinsam abgestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Über Gesuche von Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, bei welchen minderjährige Kinder in die Einbürgerung einbezogen sind, kann nur gemeinsam abgestimmt werden.</p> <p><sup>3</sup> Minderjährige Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.</p>	<p><sup>1</sup> Über Gesuche zweier Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, wird, sofern nicht ein anders lautendes Begehren gestellt wird, gemeinsam abgestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die in die Einbürgerung einbezogen werden wollen, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 8</b>            Jugendliche</p>	<p><b>Art. 8 Aufgehoben.</b></p>	<p><b>Art. 8</b>            Minderjährige</p>

<sup>1</sup> Jugendliche können mit Erfüllung des 16. Altersjahres ein selbstständiges Gesuch einreichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

<sup>1</sup> Für minderjährige Kinder wird die Erklärung über den Einbezug in ein Einbürgerungsgesuch oder ein Entlassungsgesuch, das Gesuch um selbständige Einbürgerung oder das Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung vorgenommen. Hierbei gilt:

- a) Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, ist die schriftliche Zustimmung beider Elternteile erforderlich.
- b) Jugendliche von 16 bis 18 Jahren müssen der Erklärung oder dem Gesuch schriftlich zustimmen.

<sup>2</sup> Lebt ein minderjähriges Kind teilweise mit einem Elternteil, teilweise mit dem von diesem getrennt lebenden Elternteil zusammen, kann das Kind nur in die Einbürgerung des Elternteils einbezogen werden, bei dem es den Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Ist ein minderjähriges Kind in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, bestehen folgende Erleichterungen bei den Einbürgerungsvoraussetzungen und beim Einbürgerungsverfahren:

- a) Bei Kleinkindern bis zwei Jahren wird mit Ausnahme des Wohnsitzes keine weitere Prüfung vorgenommen und keine Befragung durchgeführt.
- b) Bei Kindern bis 12 Jahren wird mit Ausnahme des Wohnsitzes in der Regel keine weitere Prüfung vorgenommen und keine Befragung durchgeführt.
- c) Bei Kindern bis 16 Jahren wird eine eigenständige Prüfung unter Berücksichtigung des Alters vorgenommen. Auf eine Befragung kann verzichtet werden.
- d) Bei Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren wird eine eigenständige Prüfung unter Berücksichtigung des Alters vorgenommen.

<sup>4</sup> Bei einer selbständigen Einbürgerung eines minderjährigen Kindes wird eine eigenständige Prüfung unter Berücksichtigung des Alters vorgenommen.

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Entwurf Ständekommission</b>	<b>Vorgesehene Änderungen im Zusammenhang mit Anträgen der vorberatenden Kommission</b>
<p><b>Art. 9</b> Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p><sup>1</sup> Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.</p>	<p><b>Art. 8 Aufgehoben.</b></p>	<p><b>Art. 9</b> Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p><sup>1</sup> Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um Einbürgerung oder das Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.</p>